



Zuchtordnung



Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung	1
1. Eintragungen ins Zuchtbuch	3
2. Zwingerschutz	4
3. Zuchtvoraussetzung	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Alter der Zuchttiere	5
3.3 Hüftgelenksdysplasie-Verfahren.....	7
3.4 Zahnfehler	8
3.5 Probewurf.....	9
3.6 Namensgebung des Welpen	10
4. Deckakt	10
5. Wurfmeldungen	11
6. Kennzeichnungspflicht	12
7. Ahnenpasserstellung	12
8. Welpenabgabe	13
9. Körzucht	13
10. Zwingerkontrolle	13
11. Allgemeines	13
12. Gebührenordnung des CDK Ebern e.V.	14

1. Eintragungen ins Zuchtbuch

Eintragungen in das Zuchtbuch des CDK Ebern e. V. müssen von allen deutschen CDK Züchtern beim Zuchtbuchamt des CDK Ebern e. V. beantragt werden. Es gilt nur die Zuchtordnung des CDK Ebern e. V.

Es werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen (auch Totgeburten), sofern deren Elternteile eine reinrassige Abstammung nachweisen können. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil über eine anerkannte, mit mindestens 3 Generationen vermerkte Ahnentafel verfügt und deren Elterntiere beide die Zuchtauglichkeitsprüfung bestanden haben.

Welpen mit morphologischen Mängeln oder gravierenden Fehlern (Einhoder, Pigmentfehler, Gletscherauge u. s. w.) müssen im Wurfmeldeschein angegeben werden. Über Mängel entscheidet der Zuchtwart oder der Tierarzt.

Es dürfen nur gleiche Rassen miteinander verpaart werden.

Bei einer Rasse wie beispielsweise dem Yorkshire-Terrier, die in verschiedenen Farbschlägen mit unterschiedlichen Bezeichnungen gezüchtet wird (z.B. Biewer Yorkshire Terrier, Golddust und Ocean Pearl Yorkshire Terrier und weiteren Farbschlägen) sind Verpaarungen untereinander gestattet.

Tierärztliche rassespezifische Nachweise so zum Beispiel jene der Hüftgelenkdysplasie, Patella, progressive Retina Atrophie (PRA) etc. gelten als Selbstverständlichkeit und brauchen hier nicht weiter erläutert zu werden.

Das Umschreiben vereinsfremder Ahnenpässe ist erlaubt. Die Erstaussstellung des Ahnenpasses verbleibt im Zuchtbuchamt des CDK Ebern e.V.

Übersetzungen fremdsprachlicher Ahnenpässe müssen durch einen beglaubigten, anerkannten und staatlich geprüften Übersetzer vorgenommen werden.

Wird nachgewiesen, dass bei angegebenem Verlust eines Ahnenpasses, ein Hund dennoch mit dem Original des Ahnenpasses weiter geführt wird, so wird der Besitzer sofort aus dem CDK Ebern e. V. mit sämtlichen Konsequenzen ausgeschlossen und der CDK Ebern e. V. behält sich vor, dies im Verbandsheft zu veröffentlichen.

2. Zwingerschutz

Lässt ein Züchter (dies kann nur eine Person sein oder eine Zwingergemeinschaft) den ersten Wurf eintragen, ist vorher ein Zwingername zu beantragen. Es sind dazu drei verschiedene Zwingernamen aufzuführen. Falls der erste bereits vergeben ist, wird einer der folgenden Namen geschützt.

Unter einer Zwingergemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Züchteradresse züchten. Alle Personen müssen Vollmitglied des CDK sein, wobei der Zeitungsbezug optional ist. Die Zwingergemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu werten, sodass Maßnahmen gegen eine Zwingergemeinschaft alle Teilnehmer der Zwingergemeinschaft gleichermaßen treffen.

Züchter mit mehreren Rassen können für jede Rasse einen separaten Zwingernamen beantragen, können aber auch auf Wunsch mit nur einem Zwingernamen für alle Rassen züchten.

3. Zuchtvoraussetzung

3.1 Allgemeines

Es darf nur unter strenger Einhaltung des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Die Zucht darf nur mit wesensfesten und gesunden Tieren erfolgen. Es muss eine gute Zwingerhaltung für Zuchthunde (über 45 cm Widerristhöhe) und Welpen gewährleistet sein. Hierfür muss eine sorgfältige, artgerechte, saubere Unterbringung, Freilauf und Pflege mit reichlich menschlicher Zuwendung Grundvoraussetzung sein.

Der Züchter hat die Pflicht, die Zuchtordnung des CDK sowie die Hundehalteverordnung einzuhalten, sich kynologisches Wissen selbst anzueignen und sich fortzubilden und ein entsprechendes Wissen über Passagen des neuen Tierschutzgesetzes nachzuweisen.

Jedes Züchtermitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den CDK den derzeitigen Bestand an Zuchtieren anzugeben. Alle Angaben sind wahrheitsgemäß und

vollständig zu machen. Die Abgabe dieser Unterlagen hat unaufgefordert zu erfolgen.

Jedem Zuchtwart und Züchter ist es auf Grund des Tierschutzgesetzes § 11 auf das Strengste untersagt, Ohren und Rute oder Wolfskrallen eines Hundes zu kupieren.

Hunde, die zur Zucht eingesetzt werden, dürfen nur von CDK-Zuchtwarten oder von Zuchtwarten anderer Rassehundezuchtvereinen zuchttauglich geschrieben werden.

Im Ausnahmefall, so im erweiterten Umkreis kein Zuchtwart vorhanden ist, kann mit vorheriger Genehmigung durch den Zuchtausschuss ein Rüde oder eine Hündin von einem Tierarzt zuchttauglich geschrieben werden!

Ein entsprechendes Rasseformular, welches sich auf den für die Rasse vorgeschriebenen Standard bezieht, wird dem Besitzer zur Vorlage zusammen mit dem Zuchttauglichkeitsformular beim Tierarzt mit eingereicht.

3.2 Alter der Zuchttiere

Voraussetzung für die Zuchttiere

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei allen Rassehunden bis 45 cm Widerristhöhe:

- 12 Monate für Rüden
- 15 Monate für Hündinnen
- und nur mit gültiger Zuchttauglichkeit am Tag des Belegens. Fremdrüden müssen auch vor dem Belegen zuchttauglich geschrieben sein

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei allen Rassehunden über 45 cm Widerristhöhe:

- 12 Monate für Rüden
- 18 Monate für Hündinnen
- und nur mit gültiger Zuchttauglichkeit am Tag des Belegens. Fremdrüden müssen auch vor dem Belegen zuchttauglich geschrieben sein

Hündinnen sollen im tierschützerischen Sinne nur solange zur Zucht verwendet werden, wie sie gesunde Welpen ohne Komplikationen zur Welt bringen, spätestens aber mit 8 Jahren.

Sondergenehmigung nur durch den Zuchtausschuss

Rüden, deren Fruchtbarkeit durch das Alter stark nachlässt, dadurch Hündinnen leer bleiben oder geringe Wurfstärken verzeichnen, dürfen für die Zucht nicht mehr verwendet werden.

Sondergenehmigung möglich (Zuchtausschuss).

Innerhalb von zwei Jahren dürfen mit einer zuchtfähigen Hündin höchstens drei Würfe gezogen werden. Auf jeden Fall muss jede dritte Hitze ausgelassen werden. Hündinnen, die nachweislich nur einmal jährlich läufig werden, können bei jeder Läufigkeit belegt werden.

Bei Hunderassen mit einer Widerristhöhe über 45 cm muss vor deren Zuchtverwendung eine HD-Röntgenuntersuchung mit positivem Ergebnis vorliegen.

Bei Hunderassen mit einer Widerristhöhe unter 45 cm muss vor der Zuchttauglichkeitsprüfung eine Patella- Untersuchung von einem Tierarzt mit positivem Ergebnis vorgelegt werden.

Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe weder abnehmen noch zuchttauglich schreiben.

Sondergenehmigung durch den Zuchtausschuss

Sondergenehmigungen sind grundsätzlich schriftlich, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Zuchtverwendung, bei dem Zuchtausschuss des CDK zu beantragen und zu begründen, sodass genügend Zeit zur Klärung besteht. Eventuell erteilte Sondergenehmigungen gelten grundsätzlich nur für den Einzelfall. Die schriftliche Genehmigung muss den Wurfunterlagen zur Beantragung der Ahnentafeln der Welpen unaufgefordert beigelegt werden.

Entzug der Zuchtzulassung:

Bei nachweisbar später auftretender Erbkrankheiten und/oder wer nachweisbar falschen Angaben über den Gesundheitszustand des Hundes oder vorsätzlich falsche Angaben darüber in wessen Eigentum sich der Hund befindet macht, kann der Hauptzuchtwart des CDK einem zur Zucht zugelassenen Hund nachträglich die Zuchtzulassung entziehen. Es erfolgt eine Meldung an das Zuchtbuchamt hierüber.

Inzest- und Inzuchtverpaarungen sind verboten (erhalten keine Ahnentafel).

Verstöße gegen die Rahmenezuchtordnung, wie z. B. unwahre Angaben auf Wurf- oder Deckschein, nicht vollständige Welpenzahl, Deckakte vor der Zuchttauglichkeitsprüfung, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden u. s. w. werden, wie in Punkt 12 unter Verstöße gegen die Zuchtordnung aufgelistet, geahndet.

3.3 Hüftgelenkdysplasie-Verfahren

Die HD Untersuchung muss/darf nur unter Narkose von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Die Röntgenauswertung hierfür kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für diese Untersuchung beträgt bei Rassen unter 45 cm Schulterhöhe 12 Monate. Das Mindestalter für diese Untersuchung beträgt bei Rassen über 45 cm Schulterhöhe 18 Monate.

Das Ergebnis des HD röntgen ist durch einen Tierarzt zu betätigen und durch einen unabhängigen HD Gutachter auszuwerten.

Zucht mit „HD-A oder B sind uneingeschränkt zuchttauglich. HD-C darf nur mit HD-A verpaart werden, HD-D darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit einem HD freien Zuchtpartner verpaart werden. Die Entscheidung trifft der Hauptzuchtwart. HD-E ist zuchtausschließend.

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem Ahnenpass des Hundes an das Zuchtbuchamt des CDK Ebern e.V. zu senden. Der Befund wird in die Ahnentafel eingetragen. Die Kosten für die HD-Röntgenaufnahme und HD-Auswertung durch die HD-Auswertungsstelle eines Tierarztes gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Das CDK Zuchtbuchamt verschickt an den Besitzer des Hundes die Ahnentafel zusammen mit der Eintragung und der Kopie der Auswertungsstelle. Porto und Versandkosten hat der Hundebesitzer zu tragen.

3.4 Patella-Untersuchung

Die Untersuchungen auf Patellaluxation muss von einem Tierarzt durchgeführt werden. Ab 01.01.2013 sind alle neu in das Zuchtbuch des CDK eingetragenen Hunde vor der Verpaarung von einem Tierarzt für Kleintiere auf Patellaluxation zu untersuchen. Diese Untersuchung erfolgt palpatorisch (fühlend, tastend) und muss deutlich mit Nennung des Grades (0- IV) der Patellaluxation in den Ahnenpass des untersuchten Hundes vom Tierarzt mit Unterschrift, Datum und Stempel eingetragen werden. Der CDK empfiehlt, PL Untersuchungen von einem qualifizierten Fachtierarzt durchführen zu lassen.

Grad 0: Es liegt keine Luxation vor und die Kniescheibe ist auch durch Druckeinwirkung nicht zu luxieren.

Grad I: Die Kniescheibe kann durch Druckeinwirkung des Untersuchenden nach der Seite und/oder zur Mitte hin verschoben werden. Sie springt sofort in die Rille zurück, wenn der Druck eingestellt wird.

Grad II: Die Kniescheibe kann durch Druck oder streckendes Knies zur Seite und / oder Mitte verlagert werden, bleibt aber luxiert bzw. kann nur durch Druck oder Beugen / Strecken des Gelenkes zurück in den Ursprung gebracht werden. Die Kniescheibe bleibt dann in der eigentlichen Position.

Grad III: Die Kniescheibe ist zur Seite oder Mitte hin luxiert und kann durch Druck in die normale Stellung gebracht werden. Nach Einstellen des Drucks kommt es zu einer erneuten Luxation der Kniescheibe.

Grad IV: Die Kniescheibe ist dauerhaft zur Seite oder Mitte hin luxiert und kann auch durch Manipulation nicht in die korrekte Lage gebracht werden.

Mindestalter 11 Monate

Kein Hinweis auf Patellaluxation sowie Grad 1 sind zur Zucht zugelassen.

Grad 1: Rüde oder Hündin sollte ausschließlich mit einem PL freien Zuchtpartner verpaart werden.

Die Patellauntersuchung sollte nicht während der Läufigkeit, Trächtigkeit oder Scheinträchtigkeit vorgenommen werden.

3.5 Zahnfehler

Ein vollzahniger Hund ist wünschenswert.

Bei folgenden Rassen sind bis zu vier Prämolarenverluste (*) erlaubt:

- alle Kleinhunde (Luxushunde) und
- der Westhighland Terrier

Sie können zur Zucht zugelassen werden, wenn keine sonstigen gravierenden Fehler (Wesen und Anatomie) vorhanden sind bzw. wenn er solche Vorzüge aufweist, dass sie eine Zuchtverwendung vertretbar erscheinen lassen.

Bei den fehlenden Prämolaren darf es sich nicht ausschließlich um P3 oder P4 handeln. Ist dies der Fall, kann der Hund nicht zur Zucht zugelassen werden.

Bei den brachycephalen Rassen (z.B. Mops, Pekingese, Zwerggriffon usw.) sowie bei den Chinesischen Schopfhunden kann keine Vollzahnigkeit verlangt werden.

Prinzipiell liegt jeder Hunderasse ein Standard zu Grunde. Hier gilt, was bei den zuchtausschließenden Fehlern in Bezug auf das Gebiss aufgezählt wird.

3.6 Probewurf

Ein Probewurf kann beantragt werden, wenn oben genannte Zahnfehler(*) vorhanden sind. Hierbei sollten aber schon zur Zuchttauglichkeitsschreibung vorhandene Röntgenbilder zum Nachweis auch über fehlende und veranlagte Zähne vorgelegt werden.

Hierüber entscheidet der Hauptzuchtwart oder das Gremium. Ein vollzahniger Partner ist wünschenswert! Für den weiteren Zuchteinsatz

müssen Zahnkarten der Nachzucht nach dem Umzähnen dem Hauptzuchtwart des CDK vorgelegt werden, der über die weitere Zuchtverwendung entscheidet.

3.7 Namensgebung des Welpen

Wenn bei einem Züchter mehrere Rassen gezüchtet werden, kann dieser für jede Rasse einen separaten Zwingerschutz mit einem jeweils anders lautenden Zwingernamen beantragen. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs folgen dem Alphabet (1.Wurf Anfangsbuchstabe A, 2. Wurf Anfangsbuchstabe B, 3.Wurf Anfangsbuchstabe C usw.) und beginnen alle mit demselben Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht mehrerer Rassen läuft das Alphabet unter dem jeweiligen Zwingernamen separat dem Alphabet folgend weiter. Das heißt, der erste Wurf beginnt mit A, zweiter Wurf beginnt mit B, dritter Wurf beginnt mit Cpro Zwingername/Rasse.

4. Deckakt

Deckrüdenbesitzer sind dazu verpflichtet, nach vollzogenem Deckakt einen komplett ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein sowie eine Kopie der Ahnentafel, Ergebnis der Patella- Untersuchung, eingetragene und abgestempelte Ausstellungsbewertungen, Ausstellungstitel und bestätigte Championatseintragungen des Rüden, dem Hundebesitzer auszuhändigen.

Dies ist nur zu beanspruchen, wenn der Deckakt unter Aufsicht vollzogen wurde und der Hündinnenbesitzer den vorher vereinbarten Preis für den Deckakt des Rüden bezahlt hat.

Auf dem Deckschein ist bei einem Wiederholungsakt des Deckens (bei Leerbleiben der Hündin) ein deutlicher Vermerk und ausschließlich das Deckdatum zu ändern.

Für eine künstliche Besamung bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Hauptzuchtwartes des CDK Ebern e. V.

Jedem Rüden- und Hündinnenbesitzer ist es strengstens untersagt, eine künstliche Samengewinnung und Samenübertragung selbst durch zu führen.

Dies darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der auch die hierfür geltende Deckbescheinigung abzustempeln und zu unterschreiben hat.

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter zustimmen, dass der Käufer einen neuen Zwingernamen erhält. Der gilt auch für weiteren Besitzerwechsel während der Trächtigkeit.

5. Wurfmeldungen

5.1. Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen für den ersten Wurf erforderlich:

- CDK – Deckbescheinigung
- CDK – Wurfabnahmeschein mit Abnahme des Zuchtwartes oder Tierarztes
- Ahnenpass der Hündin (Original)
- Fotokopie des Ahnenpasses des Rüden
- CDK-Impfkennzeichnungspflicht der Welpen mit den eingeklebten Chipnummern, die beim Chippen der Welpen durch den Tierarzt vergeben werden
- Kopie der Zwingerschutzurkunde
- Ausstellungstitel und bestätigte Ausstellungsbewertungen sowie Championate der Elterntiere
- Zuchtauglichkeitsnachweis der Elterntiere
- Patella-Untersuchungsnachweis der Elterntiere

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben.

Analog gilt dies auch für den Deckschein.

Würfe dürfen nur von einem Zuchtwart des CDK Ebern e. V. oder einem Tierarzt abgenommen werden.

Wird aus einem Wurf nachträglich eine Ahnentafel für einen Welpen angefordert (Kopie), wird die dreifache Eintragungsgebühr erhoben.

Laut § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes dürfen keine Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet werden. Bei Welpen mit morphologischen Fehlern entscheidet hierüber der Tierarzt, der diese schmerzlos töten kann. Eine Reduzierung der Wurfstärke ist gesetzeswidrig.

In der ersten Woche nach der Geburt der Welpen ist dies telefonisch dem 1. Vorstand des CDK Ebern e. V. mitzuteilen.

6. Kennzeichnungspflicht

Alle Welpen müssen vom Tierarzt mit einem Microchip versehen werden.

Die Chipnummer ist immer auf dem Formular CDK-Impfkennzeichnungspflicht der Welpen vom Tierarzt einzukleben.

7. Ahnenpasserstellung

Ahnenpässe gelten als Abstammungsnachweise. Diese Dokumente werden vom Zuchtbuchamt des CDK Ebern e. V. ausgestellt und sind mit der Zuchtbucheintragung identisch.

Zur Erstellung dieser Dokumente sind die in Punkt 5.1 aufgelisteten Unterlagen dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Mit seiner Unterschrift zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle in diesen Unterlagen gemachten Angaben.

Die Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt per Nachnahme an den Züchter versandt. Auf Wunsch können die Ahnentafeln in Deutsch, in Englisch oder in Französisch ausgestellt werden. Dies muss jedoch ausdrücklich auf dem Wurf-Abnahmeschein unter dem Punkt Erklärung zum Wurf vermerkt werden. Wird ein Wurf nach 14 Wochen dem Zuchtbuchamt gemeldet, wird die **doppelte Eintragungsgebühr** fällig.

8. Welpenabgabe

Alle Welpen müssen bei der Abgabe gechipt oder tätowiert, entwurmt und grundimmunisiert worden sein.

Frühester Abgabetermin eines Welpen ist acht Wochen nach der Geburt.

9. Körzucht

Für Rassen unter 45 cm Widerristhöhe:

Für Welpen werden Ahnentafeln mit dem Vermerk „Körzucht“ nur erstellt, wenn beide Elternteile in der Offenen Klasse bei einer anerkannten Ausstellung mindestens mit der Ausstellungsnote „sehr gut“ oder höher bewertet wurden.

Für Rassen über 45 cm Widerristhöhe:

Für Welpen werden Ahnentafeln mit dem Vermerk „Körzucht“ nur erstellt, wenn beide Elternteile in der Offenen Klasse bei einer anerkannten Ankörung mindestens mit Körklasse II oder höher bewertet wurden.

10. Zwingerkontrolle

Jeder Züchter verpflichtet sich bereits mit seiner Unterschrift als Mitglied im CDK Ebern e. V. seinen Zwinger jederzeit besichtigen zu lassen.

Sondergenehmigungen für das Zwinger- und Zuchtgeschehen kann nur der Zuchtausschuss des CDK Ebern e. V. erteilen.

Bei Verstößen tritt das beschlussfähige Gremium zusammen. Das Urteil kann in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden.

11. Allgemeines

Die eingetragenen Züchter des CDK Ebern e. V. sind verpflichtet, alle Welpen und somit jeden Wurf in das Zuchtbuch des CDK Ebern e. V. eintragen zu lassen. Für unsere ausländischen Züchter gelten modifizierte

Zuchtbestimmungen, auf das jeweilige Land und die jeweilige Rasse abgestimmt.

Der Zuchtausschuss muss aus mindestens zwei Zuchtwarten und dem Hauptzuchtwart bestehen.

Den Züchtern steht es frei, für ihre Zuchthunde DNA Profile erstellen zu lassen bzw. ihre Zuchthunde auf gewisse Merkmale (sei dies nun auf Fellfarben, Bart o.ä.) testen zu lassen. Die Kosten trägt der Züchter. Die Ergebnisse werden im Ahnenpass vom Zuchtbuchamt eingetragen, so diese vorliegen.

12. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Falsche, unwahre Angaben auf Deck- und Wurfmeldeschein sowie unvollständige Angaben der Welpenzahl, manipulierte Röntgenaufnahmen, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde, Tötung von Welpen ohne wichtigen Grund und dergleichen werden durch Verwarnung eine zeitweise/totale Zuchtsperre oder Vereinsausschluss geahndet.

Nach Bekannt werden des Verstoßes wird innerhalb einer außerordentlichen Sitzung, welche schnellst möglichst einzuberufen ist von der Hauptvorstandschafft entschieden. Über diese Sitzung ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist dem entsprechenden Züchter in Kopie zuzustellen. Hat der Züchter seines Erachtens berechnigte Einsprüche gegen die Entscheidung vorzubringen, hat er dies innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Entscheides der Vorstandschafft schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Vorstandschafft verpflichtet sich in solchen Fällen dies nochmals zu besprechen. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

Der Vorstand hat folgende Möglichkeiten der Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung:

1. mündliche Ermahnung
2. schriftliche Ermahnung

3. Geldbußen (Staffelung siehe Gebührenordnung)
4. Verweigerung der Eintragung von Welpen in das Zuchtbuch
5. Verhängen einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre
6. Verhängen des Zuchtverbotes auf Lebzeit

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen den Ehrenrat anrufen.

Die Rechtsbeugemittel sind in drei Stufen gegliedert.

1. Stufe: Fahrlässiger Verstoß: Zucht mit zu junger oder zu alter Hündin; ohne Zuchttauglichkeitsprüfung des Rüden oder der Hündin; Unterschreitung der Wurfabstände; Zucht bei Kleinhunden ohne vorliegende PL oder bei Rassen > 45 cm ohne HD Ergebnis.

2. Stufe: Grobfahrlässiger Verstoß: Zuwiderhandlung gegen die bestehende Zuchtordnung; Manipulation der Dokumente; nicht gemeldeter Wurf.

3. Stufe: Verstoß: Wiederholungstat der 2.Stufe.

Danach: Sperre des Zwingers auf Dauer und Ausschluss aus dem Verein.

13. Gebührenordnung des CDK Ebern e.V.

Kilometergeld:	0,35 € / gefahrenen Kilometer
Wurfabnahme:	3,00 € / Welpen
Zuchttauglichkeit	25,00 €
Ankörung:	25,00 €
Ahnenpass	15,00 €
Zwingerschutzurkunde	25,00 €
Fahrlässiger Verstoß gegen die Zuchtordnung	100,00 €
Grobfahrlässiger Verstoß gegen die Zuchtordnung	150,00 €
Grobfahrlässiger Verstoß gegen die Zuchtordnung	250,00 €



Züchtermappe

**Club der Kleinhunde
Ebern e. V.**

Zuchtbuchführender Verein